

## **Information des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg**

### **Wichtig für Rentenbezieher! - Änderungen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab 1. Januar 2015**

Zum 1. Januar 2015 treten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wichtige Änderungen in Kraft. Das Versorgungswerk erläutert nachfolgend die wesentlichen Auswirkungen auf Ihre Versorgungswerksrente.

Bitte beachten Sie, dass das Versorgungswerk über diese Information hinaus **keine** gesonderten Mitteilungen an die Rentenbezieher versendet, da die Krankenkassen über die dortigen Beitragshöhen regelmäßig all ihre Mitglieder mit Schreiben informieren. Wenn Sie Fragen zur dortigen Beitragspflicht, zur dortigen Beitragshöhe und zum dortigen Zusatzbeitrag haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre zuständige Krankenkasse. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir hierzu keine Fragen beantworten können.

#### **1. Pflegeversicherung (Umsetzung ab 01.01.2015)**

Ab dem 1. Januar 2015 wird der Beitragssatz in der gesetzlichen Pflegeversicherung um 0,3 %-Punkte erhöht. Damit steigt der Beitragssatz von 2,05 auf 2,35 %. Für kinderlose Versicherte, die einen Zuschlag leisten müssen, erhöht sich der Beitragssatz von 2,30 auf 2,60 %. Rechtsgrundlage ist das sogenannte „Pflegestärkungsgesetz“.

Wenn Sie in der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, wirkt sich die Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags auch auf den Auszahlungsbetrag Ihrer Versorgungswerksrente aus. Rentenbezieher müssen den Beitrag aus der Versorgungswerksrente in voller Höhe alleine tragen. Durch die Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3 %-Punkte wird sich daher ab 1. Januar 2015 leider der Zahlbetrag Ihrer Versorgungswerksrente entsprechend vermindern. Der erhöhte Pflegeversicherungsbeitrag wird - wie auch schon bisher - automatisch vom Versorgungswerk einbehalten und von uns an die zuständige Krankenkasse aufgrund unserer gesetzlichen Verpflichtung dazu abgeführt.

#### **2. Gesetzliche Krankenversicherung (Umsetzung ab 01.03.2015)**

Zum 1. Januar 2015 wird der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 15,5 % auf 14,6 % gesenkt. Jede Krankenkasse kann aber künftig einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben. Derzeit steht noch nicht fest, ob und ggf. in welcher Höhe die einzelnen Krankenkassen einen Zusatzbeitrag einführen werden. Das entscheidet sich erst in den nächsten Wochen und Monaten.

Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ist das Versorgungswerk verpflichtet, von der Versorgungswerksrente Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an die zuständige

Krankenkasse abzuführen. Die Beiträge zur Krankenversicherung aus der Versorgungswerksrente bemessen sich nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz und dem Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse. Diese Beiträge sind von den Rentenbeziehern alleine zu tragen. Ändert sich die Höhe des Beitragssatzes, wirkt sich das auch auf die Höhe des Auszahlungsbetrages der Versorgungswerksrente aus.

Für die gesetzliche Rentenversicherung und die Zahlstellen von Versorgungsbezügen wie das Versorgungswerk gilt eine Übergangsfrist. Für die Übergangsphase bis zum 28. Februar 2015 ist für alle gesetzlich versicherten Rentenberechtigten weiterhin ein Gesamtbeitrag von 15,5 % einzubehalten. **Ab dem 1. März 2015** sind dann der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,6 % und der jeweilige kassenindividuelle Zusatzbeitrag maßgebend. **Im Januar und Februar 2015 ändert sich daher an Ihrem Krankenversicherungsbeitrag erst einmal nichts.** Der Zahlbetrag Ihrer Versorgungswerksrente wird sich aber durch die Anhebung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung ändern.

Veränderungen des Zusatzbeitrages werden für Versorgungsbezüge wie die Versorgungswerksrenten erst nach einer „Vorlaufzeit“ von zwei Monaten wirksam. Das gilt für die erstmalige Einführung eines Zusatzbeitrages ebenso wie für jede Erhöhung oder Verminderung. Der Gesetzgeber hat diese „Vorlaufzeit“ von zwei Monaten auch im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen.

*Beispiel: Wenn eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag in Höhe von 0,7 % erstmals zum 01.03.2015 einführt, dann wird dies für die Versorgungswerksrente und die gesetzliche Rente ab 01.05.2015 wirksam.*

### **3. Vorgehen beim einem Krankenkassenwechsel**

Wenn Sie Ihre Krankenkasse wechseln, müssen Sie uns den Kassenwechsel und die neuen Krankenkassendaten so schnell wie möglich schriftlich mitteilen. Die umgehende Mitteilung ist für uns sehr wichtig, denn wir benötigen eine gewisse Vorlaufzeit um den Kassenwechsel technisch umzusetzen. Durch die rechtzeitige Mitteilung können Fehler verhindert werden.

### **4. Freiwillig Versicherte**

Wenn Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung freiwillig versichert sind, führt das Versorgungswerk **keine Beiträge** aus Ihrer Versorgungswerksrente an die Krankenkasse ab. Daher ändert sich am Zahlbetrag Ihrer Versorgungswerksrente nichts, wenn sich die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ändern. Die Beiträge müssen Sie selbst an Ihre Krankenkasse zahlen und eventuelle Beitragsänderungen berücksichtigen.

Stand 09.01.2015 (R\_000\_001#)